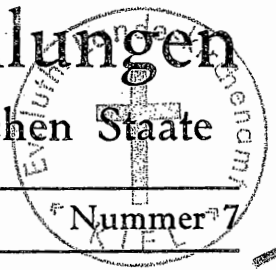


Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1950

Hamburg, 20. Dezember 1950

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchenvorstandswahl in Neuengamme
2. Ergänzung des § 6 der Verordnung über Dienstwohnungen für nichtgeistliche Beamte und Angestellte der Gemeinde vom 17. 3. 1937

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Einweihung der Notkirche in Winterhude-Jarrestadt
2. Abschlußprüfungen Herbst 1950 an der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche

IV. Mitteilungen

1. Perikopenreihe für das Kirchenjahr 1950/51
2. Texte für den Bußtag (22. November 1950)
3. Textplan für den Kindergottesdienst für 1951
4. Rentenbankgrundschuldzinsen
5. Protokollführung in den Kirchenvorstandssitzungen

6. Richtlinien für die Verteilung von Mitteln aus dem „Gemeindepflegefonds“ und dem „Fonds zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Kindergärten“
7. Gemeindepflegevereine
8. Ehrengabe bei Goldenen Hochzeiten und 90. Geburtstagen
9. Änderung des Kollektenplans 1950
10. Kollektenplan 1951
11. Kollektenergebnisse
12. Fahrpreisermäßigung für Lehrfahrten von Konfirmandenklassen und Jahrgängen der Christenlehre
13. Buchempfehlung
14. Abendmahlswein
15. Nachlasssachen gefallener Soldaten

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen

4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

1. Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949

VII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

1. Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Evangelisch-lutherische Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950
2. Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung der Evangelisch-lutherischen Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchenvorstandswahl in Neuengamme.

Für die Neuwahl des Kirchenvorstandes in der Kirchengemeinde Neuengamme ist nun ein Wahlvorschlag eingereicht worden, der den Bestimmungen des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 genügt. Gegen den Wahlvorschlag ist kein Einspruch erfolgt. Gemäß § 17 des Gesetzes für die Kirchenvorsteherwahl vom 8. März 1948 gelten die nachstehend aufgeführten vorgeschlagenen Personen somit als gewählt:

1. Richard Wulff, Kaufmann, Hausdeich 260
2. Hugo Harden, Gemüsebau, Hausdeich 77
3. Otto Voss, Gemüsebau, Kiebitzdeich 223
4. Alfred Witt, Maurer, Hinterdeich 107
5. Willy Timmann, Gemüsebau, Hausdeich 502
6. Dr. phil. Arthur Ahrens, Lehrer, Lütte Stegel 11
7. Hermann Dahm, Bahnbeamter, Feldstegel 52
8. Karl-Peter Eggers, Bauer, Hausdeich 413
9. Willy Gladiator, Bauer, Hausdeich 631
10. Heinrich Kellinghusen, Kohlenhdl., Hausdeich 617
11. Gustav Kochheim, Laienspieldezern., Feldstegel 18
12. Ernst Koopmann, Kommissionär, Hausdeich 477
13. Hermann Koops, Schmiedemeister, Achter de Wisch 22

14. Gerhard Lange, Lehrer, Hausdeich 249
15. Bernhard Micheels, Gartenbau, Hausdeich 235

Ersatzmänner:

16. Jens-Uwe Ahrens, stud. nat., Lütte Stegel 11
17. Ewald Fritze, Behördenangestellter, Hausdeich 270
18. Julius Grell, Gemüsebau, Hausdeich 197
19. Otto Herder, Verwaltungsinspektor, Hausdeich 151
20. Julius Meyns, Gartenbau, Achter de Wisch 26
21. Franz Mumme, Maurermeister, Hausdeich 577
22. Karl Steffens, Gemüsebau, Kiebitzdeich 193

2. Ergänzung des § 6 der Verordnung über Dienstwohnungen für nichtgeistliche Beamte und Angestellte der Gemeinde vom 17. März 1937.

Auf Beschluß des Landeskirchenrats ist dem § 6 der Verordnung über Dienstwohnungen für nichtgeistliche Beamte und Angestellte der Gemeinde vom 17. März 1937 folgende Ergänzung hinzuzufügen: „Eine gemietete Wohnung kann auch dann als Dienstwohnung anerkannt werden, wenn der Kirchenvorstand zur Unterzeichnung des Mietvertrages nicht zugelassen wird.“

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Grundsteinlegung der Notkirche in Winterhude-Jarrestadt.

Am Sonntag, dem 15. Oktober 1950, fand in der Kirchengemeinde Winterhude in Anwesenheit des Landesbischofs D. Dr. Schöffel im Bezirk Jarrestadt die Grundsteinlegung der Epiphanienskapelle statt.

2. Abschlußprüfungen Herbst 1950 an der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche.

Am 6. November 1950 fanden die auf Grund der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1946 abgehaltenen Prüfungen unter Vorsitz von Oberkirchenrat Hauptpastor D. Knolle ihren Abschluß. Die Kleine Prüfung als Organist bestand Klaus Borck. Die Mittlere Prüfung als Organistin bestand Ingeborg Grill.

IV. Mitteilungen

1. Perikopenreihe für das Kirchenjahr 1950/51.

Als Predigttext für den Hauptgottesdienst wird, unter Aufhebung des bereits versandten Rundschreibens, in dem kommenden Kirchenjahr in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Bischofskonferenz der Vereinigten Evang.-luth. Kirche Deutschlands die altkirchliche Epistelreihe (erste unserer Ordnung) bestimmt. Ich bitte dringend, wie ich es schon im vorigen Jahr getan habe, die vorgeschriebenen Texte — soweit nur irgend möglich — zu verwenden und die Gemeinden dazu zu erziehen, die Texte am Tage vor dem Gottesdienst im Hause durchzulesen. Es empfiehlt sich, vor allem im Konfirmandenunterricht den Text für den nächsten Sonntag aufschlagen zu lassen, um ihn auf diese Weise den Häusern nahezubringen. In den Abendgottesdiensten wird über die Evangelien der 1. Reihe gepredigt.

Landesbischof D. Dr. Schöffel.

2. Texte für den Bußtag (22. November 1950).

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

- a) Für den Hauptgottesdienst wird bestimmt: Matthäus 7, 24—27.
- b) Für den Abendgottesdienst: Hebr. 12, 14—17.
- c) Zur Auswahl steht noch für den Abendgottesdienst: Jesaja 55, 6—7.

3. Textplan für den Kindergottesdienst für 1951.

1. Neujahr bis Epiphaniien

- 1. 1. Neujahr, Jahreslosung.
Merkspruch: Matth. 28, 20.
- 6. 1. Epiphan., Matth. 2, 1—12 (-23): Die Weisen aus dem Morgenland (und Flucht nach Ägypten).
Merkspruch: Psalm 72, 11.
- 7. 1. 1. n. Epiph., Luk. 2, 41—52: Der zwölfjährige Jesus im Tempel.
Merkspruch: Lukas 2, 49b.
- 14. 1. 2. Letzter n. Epiphan., Matth. 3, 13—17: Taufe Jesu.
Merkspruch: 1. Tim. 1, 15.

2. Passionszeit:

- 21. 1. Septuages., Matth. 4, 1—11: Versuchung Jesu.
Merkspruch: Matth. 4, 10.
- 28. 1. Sexages., Matth. 8, 5—13: Der Knecht des Hauptmannes.
Merkspruch: Psalm 37, 7.
- 4. 2. Estomihi, Matth. 9, 9—13: Berufung d. Zöllners.
Merkspruch: Matth. 9, 12. 13b.

- 11. 2. Invokavit, Matth. 16, 13—23 (-25): Bekenntnis des Petrus.
Merkspruch: Joh. 6, 68b.
- 18. 2. Reminiscere, Matth. 17, 1—13 (-21): Jesus wird verklärt.
Merkspruch: Joh. 1, 14b.
- 25. 2. Okuli, Matth. 21, 23a. 33—46: Die bösen Weingärtner.
Merkspruch: Psalm 1, 6.
- 4. 3. Lätare, Matth. 26, 30. 36—56: Gethsemane.
Merkspruch: Matth. 26, 41.
- 11. 3. Judika, Matth. 26, 57—75: Jesus bekennt, Petrus verleugnet.
Merkspruch: 1. Joh. 4, 19.
- 18. 3. Palmarum, Matth. 27, 11—30: Jesus vor Pilatus.
Merkspruch: Jes. 53, 4.
- 23. 3. Karfreitag, Matth. 27, 31—66: Jesus am Kreuz.
Merkspruch: Matth. 27, 54.

3. Osterzeit

- 25. 3. Ostern, Matth. 28, 1—15: Jesu Auferstehung.
Merkspruch: 1. Kor. 15, 57.
- 1. 4. Quasimod., Luk. 24, 13—35: Die Emmausjünger; oder 1. Kor. 15, 1—10: Die Zeugen der Auferstehung.
Merkspruch: Hebr. 13, 8; oder 1. Kor. 15, 5a.
- 8. 4. Mis. Dom., Matth. 9, 35—38: Der gute Hirte des Volkes.
Merkspruch: Matth. 9, 36.
- 15. 4. Jubilate, Matth. 13, 3—23: Säemann.
Merkspruch: Jes. 55, 11.
- 22. 4. Kantate, Psalm 98: Singesonntag.
Merkspruch: Psalm 98, 1a.
- 29. 4. Rogate, Matth. 6, 5—13; 7, 7—11 (Luk. 11, 1): Jesu Gebetsschule.
Merkspruch: Matth. 7, 7.
- 3. 5. Himmelf., Apg. 1, 4—14: Himmelfahrt Christi.
Merkspruch: Matth. 28, 18b.
- 6. 5. Exaudi, Matth. 28, 6—20: Der Missionsbefehl (vergl. Matth. 10, 16—33).
Merkspruch: Matth. 28, 19f.

4. Pfingstzeit

(Das Walten des Geistes in der Gemeinde).

- 13. 5. Pfingsten, Apg. 2, 1—18: Das Pfingstwunder (Das neue Herz, Hes. 36, 26. 27).
Merkspruch: Römer 8, 14.
- 20. 5. Trinitatis, Apg. 2, 37—47; 6, 1—7: Die Pfingstgemeinde.
Merkspruch: 2. Kor. 13, 13.

- 27.5. 1. n. Trin., Apg. 3, 1—20a: Heilung des Lahmen, Zeugnis des Petrus im Tempel.
Merkspruch: Joh. 15, 7.
- 3.6. 2. n. Trin., Apg. 4, 1—31: Petrus und Johannes vor dem Hohen Rat.
Merkspruch: Apg. 4, 12.
- 10.6. 3. n. Trin., Apg. 4, 32—5, 11: Ananias und Saphira.
Merkspruch: Joh. 18, 37 b.
- 17.6. 4. n. Trin., Apg. 5, 12—42: Wachstum der Gemeinde und der Feindschaft.
Merkspruch: Apg. 5, 29.
- 24.6. 5. n. Trin., Apg. 6, 8—7, 2. 51—59: Der erste Blutzuge: Stephanus.
Merkspruch: Offb. 2, 10.

5. Vom Alten Bund

(Urgeschichte, Abraham, Jakob und Esau).

- 1.7. 6. n. Trin., 1. Mose 1, — 2, 3 (Psalm 104): Preis dem Schöpfer.
Merkspruch: Apg. 17, 24.
- 8.7. 7. n. Trin., 1. Mose (1, 27), 2, 8—20 (—23): Der Mensch im Garten Gottes.
Merkspruch: Eph. 3, 15.
- 15.7. 8. n. Trin., 1. Mose 3, 1—24: Der Sündenfall.
Merkspruch: Römer 6, 23.
- 22.7. 9. n. Trin., 1. Mose 4, 1—16: Kain und Abel.
Merkspruch: Psalm 133, 1.
- 29.7. 10. n. Trin., 1. Mose 6, 5—22; 7, 1—24: Sintflut.
Merkspruch: Gal. 6, 7.
- 5.8. 11. n. Trin., 1. Mose 8, 1—9, 15: Gottes Bund mit Noah.
Merkspruch: 1. Mose 8, 22.
- 12.8. 12. n. Trin., 1. Mose 11, 1—9: Turmbau zu Babel.
Merkspruch: Psalm 14, 2.
- 19.8. 13. n. Trin., 1. Mose 12, 1—9: Abrahams Erwählung und Glaube.
Merkspruch: Matth. 6, 33.
- 26.8. 14. n. Trin., 1. Mose 13, 1—18: Abraham u. Lot.
Merkspruch: Römer 12, 18.
- 2.9. 15. n. Trin., 1. Mose 18, 1—5. 16—33: Abrahams Fürbitte.
Merkspruch: Jak. 5, 16.
- 9.9. 16. n. Trin., 1. Mose 19, 1—5, 11—17, 24—29: Gericht über Sodom und Gomorrha.
Merkspruch: Hebr. 10, 31.
- 16.9. 17. n. Trin., 1. Mose 22, 1—13. 15—19: Abrahams Versuchung.
Merkspruch: Psalm 50, 4.
- 23.9. 18. n. Trin., 1. Mose 24: Brautwerbung f. Isaak.
Merkspruch: Psalm 23, 3.
- 30.9. 19. n. Trin., 1. Mose 25, 27—34; 27, 1—40: Jakob und Esau.
Merkspruch: Psalm 119, 9.
- 7.10. Erntedankfest: Matth. 14, 13—21: Die Speisung der 5000. Merkspruch: Psalm 146, 1. 7 b; oder Matth. 6, 25—34: Sorget nicht.
Merkspruch: Matth. 6, 25 a.
- 14.10. 21. n. Trin., 1. Mose 28, 10—22: Die Himmelsleiter.
Merkspruch: Jes. 60, 10 b.
- 21.10. 22. n. Trin., 1. Mose 32, 4—31: Jakobs Heimkehr.
Merkspruch: Klagel. 3, 22. 23.

- 28.10. 23. n. Trin., Matth. 18, 21—35: Vergebeth, so wird euch vergeben.
Merkspruch: Matth. 6, 12.
- 4.11. 24. n. Trin., Matth. 20, 1—16: Allein aus Gnaden.
Merkspruch: Römer 9, 16.
- 11.11. 25. n. Trin., Matth. 15, 21—28: Das kanaänische Weib. Merkspruch: Römer 12, 12; oder Gustav-Adolf-Fest (drittl. Sonntag des Kirchenjahres), oder Matth. 5, 13—16: Jesu Jünger sind Salz und Licht.
- 18.11. 26. n. Trin. (vorl. Sonntag des Kirchenjahres), Matth. 13, 24—30. 34—43: Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen.
Merkspruch: Matth. 13, 43.
- 21.11. Bußtag, Matth. 22, 1—14: Die verachtete Einladung.
Merkspruch: Jes. 61, 10 b.
- 25.11. 27. n. Trin., Totensonntag (letzter Sonntag des Kirchenjahres), Ewigkeitss., Matth. 25, 1—13: Die zehn Jungfrauen.
Merkspruch: Matth. 24, 42.

6. Advent bis Weihnachten

- 2.12. 1. Advent, Mark. 11, 1—16: Gelobt sei, der da kommt.
Merkspruch: Markus 11, 9 b.
- 9.12. 2. Advent, Markus 13, 5—13. 24—37: Wachtet und wartet.
Merkspruch: Markus 13, 33.
- 16.12. 3. Advent, Markus 1, 1—8: Der Wegbereiter Johannes der Täufer.
Merkspruch: Markus 1, 3 b.
- 23.12. 4. Advent, Lukas 1, 26—38 (46—55): Die Mutter des Heilands.
Merkspruch: Lukas 1, 46. 47.
- 25.12. Weihnachten, Luk. 2, 1—20: Die Geburt Christi.
Merkspruch: Jes. 9, 6.
- 30.12. S. n. Weihnachten, Lukas 2, 22—40: Die Darstellung Jesu im Tempel.
Merkspruch: Kol. 2, 9.

4. Rentenbankgrundschuldzinsen (GVM 1949, Nr. 8).

Der Bundesminister der Finanzen hat die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder mit Schreiben vom 17. Oktober 1950 — III B — O 2001 — 21/50 — (Steuerblatt der Hansestadt Hamburg Nr. 40, Seite 546) gebeten, die Finanzämter anzuweisen, daß Grundschuldzinsen von Kleingartenpächtern nicht zu erheben sind. Es empfiehlt sich daher für die Kirchenvorstände des Landgebietes zu prüfen, ob auf Grund dieses Bescheides ein Erlaß oder eine Ermäßigung des ihnen in Rechnung gestellten Zinsbetrages in Frage kommt.

5. Protokollführung in den Kirchenvorstandssitzungen.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 22. November 1950 beschlossen, daß das Protokoll in den Kirchenvorstandssitzungen nur durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes geführt werden darf. Die Führung des Protokolls durch den Kirchenbuchführer ist nicht statthaft.

6. Richtlinien für die Verteilung von Mitteln aus dem „Gemeindepflegefonds“ und dem „Fonds zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Kindergärten“.

Der Landeskirchenrat gibt dem Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst zur Sicherstellung einer gerechten Verteilung der in dem „Gemeindepflegefonds“ und dem „Fonds zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Kindergärten“ bereitgestellten landeskirchlichen Etatsmittel folgende Richtlinien:

1. Die Errichtung und Erhaltung von Schwesternstationen und Kindergärten gehört zur freien Liebestätigkeit der Gemeinden. Daher sollen diese Einrichtungen grundsätzlich und in erster Linie von der Opferbereitschaft der Gemeinde leben, die sich für das leibliche und geistliche Wohl ihrer Kranken, Schwachen und Kinder verantwortlich wissen muß.
2. Da eine Reihe von Gemeinden trotz weitgehender Opferbereitschaft Schwesternstation und Kindergarten aus eigener Kraft nicht völlig erhalten kann, ohne daß die gesamte Einzelfürsorge zum Erliegen kommt, sind aus landeskirchlichen Steuermitteln der „Gemeindepflegefonds“ und der „Fonds zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Kindergärten“ geschaffen worden.
3. Der Fonds wird durch den Landeskirchenrat über das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst verteilt. Der Verteilungsplan des Landeskirchlichen Amtes für Gemeindedienst bedarf der Einwilligung des zuständigen Referenten beim Landeskirchenrat.
4. Die Verteilung setzt voraus, daß den Anträgen der kirchlichen Gemeindepflegen auf Beihilfen für Schwesternstationen und Kindergärten Abrechnungen nach vorgeschriebenem Muster beigefügt sind. Sie müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeindepflegen enthalten, und zwar einschl. Diakonie Groschenanteile der Gemeinde, Erträge besonders geführter Hilfswerkskassen, freie Kollekten, soweit sie vom Kirchenvorstand zur Verwendung für karitative Zwecke bestimmt sind, Haus- und Straßensammlungs-Anteile, Einnahmen aus Spenden und Sonderveranstaltungen, sowie Ausgaben für Einzelfürsorge und sachliche Aufwendungen.
5. Die Verteilung der Fonds ist mit davon abhängig zu machen, daß
 - a) die Ausgaben für Schwesternstation und Kindergarten zu den Aufwendungen für Einzelfürsorge in einem richtigen Verhältnis stehen,
 - b) die Abführung des gesamtkirchlichen Diakonie Groschen-Anteils vorgenommen worden ist.
6. Denjenigen Gemeinden, die um Beschaffung eigener Einnahmen aus Gemeindeveranstaltungen, Spenden usw. besonders bemüht sind, darf hieraus gegenüber weniger tätigen Gemeinden keine Benachteiligung erwachsen.

7. Gemeindebüchereien.

Gemeinden, die für eine schon bestehende oder einzurichtende Gemeindebücherei aus dem „Fonds für Gemeindebüchereien“ bedacht werden möchten, werden gebeten, Anträge hierzu bis 8. Januar 1951 an den Landeskirchenrat zu richten. Der Antrag möge folgende Angaben enthalten:

1. Leiter der Gemeindebücherei.
2. Anzahl der vorhandenen Bücher.
3. Anzahl der in diesem Jahr durchgeführten Entleihungen.
4. Ist die Gemeindebücherei Mitglied des Verbandes evangelischer Büchereien in Göttingen?

Der Fonds wird nicht in bar, sondern in Büchern verteilt, die vom Ausschuß für Gemeindebüchereien (Vorsitz Pastor Hagemeyer) ausgesucht sind. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Jugendbüchereien können nicht bedacht werden. Der Anschluß an den „Verband evangelischer Büchereien“, (20b) Göttingen, Jakobikirchhof 1, wird den Gemeinden sehr empfohlen. Für einen Jahresbeitrag von 10,— DM liefert er regelmäßig Bücherbesprechungen und unberechnete Bücherjahresausgaben.

8. Ehrengabe bei Goldenen Hochzeiten und 90. Geburtstagen.

Der Landeskirchenrat weist darauf hin, daß die Ehrengaben bei Goldenen Hochzeiten und 90. Geburtstagen künftig nur Angehörigen der Hamburgischen Landeskirche gegeben werden.

9. Änderung des Kollektenplanes 1950. (Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Die auf der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Ansbach am 22. Juni 1950 angeordnete Kollekte für die theologischen Aufgaben, die lutherischen Werke, die lutherische Diaspora und die ökumenische Arbeit ist gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 16. November 1950 am Sonntag, dem 10. Dezember 1950 (2. Advent), einzusammeln. Die Kollekte ist in vollem Umfange an die Kirchenhauptkasse abzuführen.

10. Kollektenplan 1951.

Die Kollektenerträge des nachstehenden Kollektenplanes 1951 sind mit Ausnahme der Kollekte für die Äußere Mission am 25. März 1951 ungekürzt bis zum Sonnabend nach dem Sammeltag auf das Bankkonto der Kirchenhauptkasse, Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mohlenhof, oder Postscheckkonto Hamburg 47 179 zu überweisen; nur die Kollektenerträge für das Hilfswerk und die Innere Mission (Nr. 1, 3, 9, 11, 15, 20, 23 und 27) können bis zu 50% für die Hilfsarbeit in der eigenen Gemeinde verwendet werden. Außerdem ist der ungekürzte Ertrag der Kollekte spätestens bis zum Mittwoch nach der Sammlung der Kanzlei des Landeskirchenamts aufzugeben.

1. am Neujahrstage, 1. Januar 1951, für das Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg;

2. am 14. Januar, dem 2. Sonntag n. Epiphania, für das Syrische Waisenhaus;
3. am 21. Januar, Septuagesimae, für das Landeskirchliche Amt für Innere Mission und für das Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg;
4. am 4. Februar, Estomihi, für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie in Hamburg (Amalie-Sieveling-Diakonissenmutterhaus);
5. am 25. Februar, Okuli, für die Seemannsmission;
6. am 4. März, Lätare, für das Hilfswerk und für die Innere Mission im Osten;
7. am 25. März, Ostersonntag, für die Äußere Mission. Es bleibt jedem Kirchenvorstand überlassen, welcher Mission er den Ertrag der Kollekte zuwenden will;
8. am 8. April, Misericordias Domini, für das Jugendwerk der Hamburgischen Landeskirche;
9. am 22. April, Kantate, für das Landeskirchliche Amt für Innere Mission und für das Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg;
10. am 13. Mai, Pfingstsonntag, für den Verein Diaspora und Gustav-Adolf-Verein;
11. am 27. Mai, 1. Sonntag nach Trinitatis, für das Landeskirchliche Amt für Innere Mission und für das Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg;
12. am 3. Juni, 2. Sonntag nach Trinitatis, für die Alsterdorfer Anstalten;
13. am 17. Juni, 4. Sonntag nach Trinitatis, für das Burckhardtthaus in Berlin;
14. am 8. Juli, 7. Sonntag nach Trinitatis, für die Bahnhofsmision in Hamburg;
15. am 22. Juli, 9. Sonntag nach Trinitatis, für das Landeskirchliche Amt für Innere Mission und für das Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg;
16. am 29. Juli, 10. Sonntag nach Trinitatis, für den Zentralverein für Mission unter Israel;
17. am 5. August, 11. Sonntag nach Trinitatis, für Gesamtkirchliche Notstände im Osten (EKiD);
18. am 12. August, 12. Sonntag nach Trinitatis, für die Auswanderer-Mission in Hamburg;
19. am 26. August, 14. Sonntag nach Trinitatis, für das Rauhe Haus;
20. am 16. September, 17. Sonntag nach Trinitatis, für das Landeskirchliche Amt für Innere Mission;
21. am 21. Oktober, 22. Sonntag nach Trinitatis, für das Männer- und Frauenwerk der Hamburgischen Landeskirche; (für volksmissionarischen Dienst an Männern und Frauen);
22. am 31. Oktober, Reformationsfest, für den Evangelischen Bund und Martin-Luther-Bund zu Hamburg (bzw. am 4. November);
23. am 11. November, 25. Sonntag nach Trinitatis, für das Landeskirchliche Amt für Innere Mission und für das Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg;
24. am 18. November, 26. Sonntag nach Trinitatis, für Kirchliche Notstände im Osten (EKiD);
25. am 2. Dezember, 1. Advent, für die Hamburger Stadtmission;
26. am 16. Dezember, 3. Advent, für das Landeskirchliche Amt für Innere Mission und für das Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg.

11. Kollektenergebnisse. (siehe Seite 52)

12. Fahrpreisermäßigung für Lehrfahrten von Konfirmandenklassen und Jahrgängen der Christenlehre.

Nachstehendes Schreiben der EKID wird den Kirchenvorständen hiermit zur Kenntnis gegeben:

„Wir haben bei der Deutschen Bundesbahn den Antrag gestellt, für Lehrfahrten von Konfirmandenklassen und Jahrgängen der Christenlehre etwa zur Besichtigung von Einrichtungen der Inneren Mission und kirchlichen Kunstdenkmälern usw. die für Schulfahrten üblichen Ermäßigungen zu gewähren. Dabei haben wir darum gebeten, daß die Pfarrämter das gleiche unmittelbare Antragsrecht erhalten, wie die Schulleiter.“

Die für die gesamte Deutsche Bundesbahn in diesen Fragen federführende Eisenbahndirektion Stuttgart hat unter dem 20. 10. 1950 Az. 9 Vt 15 Tp II (F) geschrieben:

„Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß Ihrem Wunsche entsprechend für Lehrfahrten von Konfirmandenklassen und Jahrgängen der Christenlehre schon mit Gültigkeit vom 1. November die Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten gewährt wird.“

13. Buchempfehlung.

Die Evangelische Akademie in Hessen und Nassau wendet seit geraumer Zeit der Judenfrage ihre erhöhte Aufmerksamkeit zu und hat daher die Broschüre

„Die Juden und wir Christen“

im Verlag Otto Lembeck, Frankfurt/Main und Butzbach, erscheinen lassen.

Die Schrift kann auf das wärmste empfohlen werden. Alle Beiträge bemühen sich um eine biblische Sicht des Problems. Manche Ausführungen erscheinen gerade da besonders förderlich zu sein, wo sie Widerspruch erwecken. Bestellungen sind an die Evangelische Akademie in Hessen und Nassau, Offenbach am Main, Bieberer Straße 258, zu richten. Der Einzelpreis beträgt 1,50 DM und im Sammelbezug bei Abnahme einer größeren Menge 1,— DM.

14. Abendmahlswein.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wolf an der Mosel bietet den evangelischen Gemeinden und ihren

11. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 7. Mai 1950 für das Landeskirchliche Amt für Innere Mission u. f. d. Hilfs- werk d. Ev.-luth. Kirche Hamburg	am 28. Mai 1950 für Verein Diaspora und Gustav-Adolf-Verein	m 11. Juni 1950 für Innere Mission und Hilfswerk	am 18. Juni 1950 für Alsterdörfer-Anstalten	am 2. Juli 1950 für Burckhardtshaus	am 23. Juli 1950 für Bahnhofsmision	am 6. August 1950 für Innere Mission und Hilfswerk	am 13. August 1950 für Zentralverein für Mission unter Israel
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	81,38	72,67	74,63	40,39	92,11	61,66	47,74	60,07
2. St. Nikolai	7,20	20,65	15,23	5,13	4,46	14,70	9,45	16,97
3. St. Katharinen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. St. Jacobi	77,82	127,64	78,03	83,80	38,70	26,97	31,81	80,13
5. St. Michaelis	61,17	156,42	30,—	69,79	15,—	26,62	47,—	21,10
6. St. Pauli-Süd	10,98	19,76	24,66	15,04	16,35	9,27	6,78	5,32
Waltershof	—	1,10	—	—	—	—	—	3,55
7. St. Georg	25,36	30,95	14,12	16,41	8,07	13,06	12,66	18,57
8. Finkenwerder	16,—	42,30	20,—	13,45	20,75	36,81	18,—	21,50
9. Moorburg	2,02	7,55	2,—	1,56	4,64	3,25	2,80	2,60
II. Westkreis								
10. St. Pauli-Nord	21,10	13,54	13,45	14,13	6,77	14,16	9,55	6,21
Auferstehungsgemeinde	13,10	19,13	7,50	8,25	6,39	15,46	4,98	5,63
11. Eimsbüttel-Christuskirche	40,34	22,60	20,30	16,43	13,04	9,30	25,50	19,57
12. Eimsbüttel-Apostelkirche	19,48	53,94	20,84	35,78	17,90	52,38	39,73	29,65
13. Eimsbüttel-Stephanus	6,62	12,65	6,44	5,26	9,13	8,50	8,11	8,15
14. Harvestehude	42,04	31,42	48,30	40,07	39,23	49,72	50,40	63,93
15. St. Andreas	70,90	126,61	126,37	95,07	93,28	108,75	74,86	57,87
16. Hoheluft	47,53	50,72	51,66	27,51	27,58	20,70	31,45	40,70
III. Ostkreis								
17. St. Gertrud	53,44	28,27	15,60	25,33	42,10	16,89	30,66	26,80
18. Uhlenhorst	22,18	15,33	4,70	22,77	29,19	9,50	19,32	13,96
19. Eilbek-Friedenskirche	7,20	9,20	16,—	8,10	6,65	5,40	14,40	1,87
Eilbek-Versöhnungskirche	39,—	50,—	21,25	80,55	14,41	16,15	18,97	27,63
20. Alt-Barmbek	13,48	24,60	18,73	9,41	9,02	11,85	10,43	7,31
21. West-Barmbek	9,51	11,96	—	8,35	6,27	6,—	5,—	5,64
22. Nord-Barmbek	23,92	27,59	11,79	18,10	14,81	10,26	14,70	10,92
23. Nord-Barmbek-Hartzloh	5,06	12,36	10,90	16,73	10,10	4,56	11,21	7,15
24. Hamburg-Dulsberg	27,49	22,41	12,50	20,57	20,30	13,90	30,64	31,78
IV. Südkreis								
25. Borgfelde	11,29	8,26	5,57	5,68	6,94	6,30	8,82	6,25
26. St. Annen	2,35	2,87	1,10	—	—	3,96	3,90	2,51
27. Hamm	12,44	16,80	18,42	10,91	15,37	6,41	19,89	21,45
28. Süd-Hamm	7,15	8,—	8,65	5,09	3,21	3,60	4,17	3,98
29. Horn	6,06	27,77	6,73	5,81	3,20	8,29	4,03	8,24
30. St. Thomas	10,—	8,50	12,50	10,—	14,—	10,25	14,50	13,—
31. Veddel	10,54	27,20	7,—	8,52	10,12	10,—	10,60	12,32
V. Nordkreis								
32. Eppendorf St. Johannis	34,56	32,29	60,92	52,20	39,12	64,41	86,67	32,97
St. Martinus	15,44	24,85	9,50	11,20	36,57	13,61	26,15	6,69
33. Groß-Borstel	15,07	17,90	13,59	17,90	11,15	8,35	19,04	9,75
34. Winterhude	55,69	45,40	64,69	29,81	46,05	30,26	47,84	56,14
35. Nord-Winterhude	42,90	49,32	27,20	23,93	30,—	30,89	46,22	21,42
36. Alsterdorf-Ohlsdorf	22,76	54,27	40,70	30,33	24,38	10,64	26,55	36,41
Hummelsbüttel	—	—	—	—	—	—	8,26	8,15
37. Fuhlsbüttel Lukaskirche	63,18	104,88	89,70	91,88	59,99	105,30	54,30	66,88
38. Klein-Borstel	25,08	31,46	16,78	28,09	19,20	16,87	20,—	21,50
39. Langenhorn-Ansgarkirche	13,47	17,34	28,66	9,27	14,63	16,—	21,69	12,56
Langenhorn-St. Jürgenkirche	5,93	12,17	16,20	10,34	4,38	11,14	13,03	7,70
VI. Kreis Bergedorf								
40. Bergedorf	72,55	143,99	57,14	72,90	110,02	51,17	111,15	55,37
41. Geesthacht	12,35	41,86	14,56	20,90	26,07	14,16	7,78	24,18
42. Altengamme	19,—	17,50	8,50	2,—	3,—	5,—	6,—	3,75
43. Kirchwerder	5,—	12,72	4,65	1,10	1,60	1,50	3,25	0,90
44. Neuengamme	1,20	6,35	2,90	2,50	4,20	2,50	3,80	3,10
45. Curslack	5,50	14,50	6,—	8,20	2,75	4,40	10,95	3,50
46. Allermöhe	10,80	16,25	10,—	7,25	5,40	9,50	7,40	4,71
47. Billwerder a. d. Bille	2,98	17,—	6,52	3,01	2,67	1,05	2,55	3,01
48. Nettelburg	6,91	10,52	3,52	3,61	3,20	2,15	4,75	3,65
49. Moorfleet	9,80	11,07	4,22	9,60	3,95	5,—	3,40	2,13
50. Ochsenwerder	11,44	32,23	6,68	7,50	10,—	6,40	32,65	12,73
VII. Kr. Amt Ritzbüttel								
51. Ritzbüttel	30,—	43,—	28,—	27,—	17,30	12,50	15,50	35,40
52. Groden	8,90	16,50	9,80	8,45	8,—	6,—	13,60	12,30
53. Döse	12,17	20,44	14,69	12,38	11,67	13,28	13,28	33,40
Sahlenburg	7,37	9,67	7,12	5,36	4,90	16,—	16,—	7,60
54. Alt-Cuxhaven	13,—	34,24	31,85	94,55	17,88	28,15	28,15	24,07
VIII. Anstalt u. Kapellen								
Krankenhäuser	14,25	16,96	18,95	11,41	15,15	17,35	29,58	17,09
	1341,45	2015,42	1327,91	1342,21	1152,32	1060,78	1316,54	1189,39

Gliedern hochwertigen Abendmahls- und Tischwein aus eigenem Weingut an:

1. Wolfer Klosterberg 1949, naturrein, 2,20 DM je $\frac{1}{4}$ Flasche, 1,35 DM je $\frac{1}{2}$ Flasche;
2. ab 1. 10. 1950 Wolfer Herrenberg 1949, naturrein, 2,50 DM je $\frac{1}{4}$ Flasche.

Der Versand erfolgt in Patentkisten mit 12, 25, 30 oder 50 ganzen bzw. der entsprechenden Anzahl halber Flaschen. Die Kisten werden unfrei versandt. Die Kirchengemeinde Wolf erstattet die Frachtkosten bei Bezahlung der Rechnung.

15. Nachlasssachen gefallener Soldaten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräber-Fürsorge e. V., Bundesgeschäftsstelle, teilt uns mit, er besitze zuverlässige Unterlagen darüber, daß noch immer

Nachlasssachen gefallener Soldaten, besonders in den Kampfgebieten, sich in den Händen der Ortsgeistlichen befänden und erst dann ausgehändigt würden, wenn die Angehörigen, die nach längerer Zeit und zufällig den Todesort ihres Soldaten erfahren hätten, diese Ortsgeistlichen aufsuchten. In vielen Fällen könnte das Schicksal vermißter Soldaten geklärt und die in jahrelanger Sorge und Trauer lebenden Angehörigen mit Gewißheit versehen werden, wenn solche Nachlässe der hierfür zuständigen amtlichen Stelle, und zwar der

Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht — Abwicklungsstelle — Referat — Nachlaß — Berlin-Dahlem, Podbielski-Allee, am U-Bahnhof, zugeleitet würden.

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 Pastor Lic. Hans Bolewski als Studentenpfarrer in das Studentenfarramt berufen.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. August 1950 Pastor Andreas Wackwitz als Pastor zur Verfügung des Landeskirchenrates berufen.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 Ingeborg Lindemann die Stelle eines Kirchenmusikers im Krankenhaus Barmbek übertragen.

Die Kirchengemeinde Horn wählte mit Wirkung vom 1. November 1950 Wilhelma Hoppe in die Stelle einer Gemeindehelferin.

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

Im Rahmen der „Theologischen Woche“ der Universität Kiel wurde am Mittwoch, 1. November, an

Oberkirchenrat Dr. Volkmar Hertrich der theologische Ehrendoktor der Christian-Albrechts-Universität verliehen. D. Dr. Hertrich, der von 1932—1934 Privatdozent an der Kieler Fakultät war, empfing die Ehrung für seinen Dienst als Prediger und Lehrer der Kirche, seine Mitarbeit in der Inneren Mission, sowie für seine Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Alten Testaments.

4. Zuweisungen von Lehrvikaren.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Pastor Dr. Hagen Staack, Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, ist mit Wirkung vom 31. Oktober 1950 aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um eine Tätigkeit in den USA aufnehmen zu können.

VI. Berichtigungen.

Die in den GVM 1950 Nr. 6, S. 40, mitgeteilte Adressenänderung von Pastor Faehling muß richtig heißen: Pastor Kurt Faehling, nicht wie irrtümlich: Wilhelm.

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949:

- Seite 6: Neu: Bolewski, Hans, Lic., Studentenfarramt, Fu., Farnstraße 53, Ruf: 59 56 77,
Seite 7: Dubbels, Hans-Jürgen, jetzt: 34, Horner Landstraße 204 I., Ruf: 29 30 27.
Seite 7: Gleß, Erich, jetzt: 22, Weizenkamp 16 II., Ruf: 22 15 97.
Seite 7: Günzler, Georg, Ruf: 21 24 01.
Seite 8: Jagla, Eberhard, jetzt: Hamburg-Rissen, Achtern Sand 16, Ruf: 46 06 64.
Seite 8: Lehmann, Hans, jetzt: 1, Stiftstraße 15, Ruf: 24 20 92.
Seite 9: Malsch, Carl, jetzt: Hbg.-Kl. Borstel, Kornweg 15 I.
Seite 9: Marquardt, Wilhelm, Ruf: Krankenhaus Barmbek: 59 10 71 App. 94, Rübenkamp 236.

- Seite 9: Ottmer, Friedrich, jetzt: 33, Osterbekstraße 109 I., Ruf 22 39 69.
Seite 9: Pahl, Gerhard, Ruf: 25 56 15.
Seite 11: Smechula, Ernst, Dr., Ruf: 55 97 03.
Seite 11: Staack, Hagen, Dr. streichen, ebenso S. 21 unter „Harvestehude — St. Johannis“.
Seite 11: Neu: Wackwitz, Andreas, Amalie-Sieeking-Haus, 20, Orchideenstieg 45.
Seite 11: Wapenhensch, Friedrich, jetzt: Cuxhaven, Wulffshagener Straße 9 I.
Seite 11: Wiemer, Traugott, jetzt: Hbg.-Wilhelmsburg-Bahnhof, Buddestraße 19.
Seite 13: Pauly, Adolph, jetzt: 21, Grillparzerstr. 12, Ruf: 25 55 07.
Seite 14: Windfuhr, Walter, jetzt: 20, Husumer Straße 21 b. Stelling.
Seite 15: Gemeindediakon Schmidt, Wilhelm, jetzt: 11, Pastorenstraße 4, Ruf: 34 68 88.
Seite 15: Neu: Jäger, Elfriede, Diakonisse, Flüchtlingslager- und Bunkerseelsorge, 36, Anscharplatz 5, Ruf: 34 67 60.
Seite 15: Gemeindehelfer Stöver, Fritz, jetzt: Hbg.-Altona, Goetheallee 21 III.

Seite 16: Gemeindegelöferin Moser, Margarethe:
jetzt: 13, Magdalenenstraße 1.
Seite 17: Kirchenbuchföhrer Möller, Friedo, streichen,
ebenso S. 22 unter Dulsberg,
daföür Hans Blum, komm.
Seite 17: Kirchenbuchföhrer Weber, Paul,
jetzt: 21, Alter Teichweg 7 a.
Seite 17: Kirchenmusiker Brodde, Ötto K.O., jetzt:
Hbg.-Fu., Bodelschwinghstraße 22,
Seite 17: Grill, Inge, jetzt: Hamburg-Finkenwerder,
Landscheideweg 157.
Seite 18: Neu: Lindemann, Ingeborg, Krankenhaus
Barmbek, 19, Hellkamp 18.

Seite 19: Strobel, Theodor, streichen, ebenso S. 20
unter „St. Pauli-Nord — Gnadenkirche“.
Seite 21: Alt-Barmbek, Büro jetzt: 22, Hufnerstr. 17a,
Ruf: 25 08 36.
Seite 24: Kreis Cuxhaven: Konventsvorsitzer jetzt:
Pastor Schwieger,
Stellvertreter: Pastor Meinhold.
Seite 26: unter „Krankenhäuser c“ Allgem. Kranken-
haus Barmbek, jetzt: 33, Rübekamp 236,
und Wandsbek-Gartenstadt.
Seite 27: Studentenpfarramt: Pastor Dr. Staack und
Pastor Meder streichen, daföür Pastor Lic.
Hans Bolewski, Büro: 4, Ernst-Thälmann-
Straße 35, Ruf: 43 38 59.

VII. Veröfentlichungen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950.

Auf Antrag der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig (Leipziger Mission) haben Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in den Sitzungen vom 28. November und 1. Dezember 1949 gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 folgenden

Beschluß über die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig (Leipziger Mission)

gefaßt, der hiermit verkündet wird:

Die Leipziger Mission, deren Streben es ist, das Wort Gottes, wie es enthalten ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und bezeugt in den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche, in aller Welt zu verkündigen und in der Heidenwelt Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu sammeln, wird mit ihren angeschlossenen Werken und verbundenen Gemeinden als Werk der Vereinigten Kirche anerkannt.

Die Vereinigte Kirche sichert der Leipziger Mission die in Artikel 7 der Verfassung vom 8. Juli 1948 allen lutherischen kirchlichen Werken versprochene Unterstützung erneut zu und empfiehlt die Leipziger Mission der Förderung und Fürbitte der Gliedkirchen.

Dresden, den 27. Oktober 1950.

Der Leitende Bischof
D. Meiser.

Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 wird zur Durchführung des Beschlusses vom 27. Oktober 1950 über die

Stellung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig (Leipziger Mission) im Einvernehmen mit dieser folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Leipziger Mission erkennt die Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung vom 8. Juli 1948 festgelegt sind, als verbindliche Grundlage ihrer Arbeit an und weiß sich in ihrer Verkündigung, Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln an diese Grundlage gebunden.

(2) Im Rahmen dieser Grundbestimmungen setzt sie ihre Arbeit als selbständige Rechtsperson nach ihren bestehenden Ordnungen fort.

§ 2

(1) Die Tätigkeit der Leipziger Mission auf allen ihren Arbeitsgebieten wird als unmittelbare Lebensäußerung der Vereinigten Kirche anerkannt und genießt deren Schutz und Förderung.

(2) Die Leipziger Mission hält in ihrer Arbeit ständig Föhlung mit den leitenden Organen der Vereinigten Kirche, berichtet ihr laufend über den Stand ihrer Arbeit und erteilt ihr jederzeit die erbetenen Auskünfte.

(3) Die Vereinigte Kirche wird zur Durchführung der gemeinsamen Arbeit dem Missionsdirektor der Leipziger Mission oder einem von ihm zu benennenden Vertreter Gelegenheit geben, die Belange der Leipziger Mission unmittelbar vor der Kirchenleitung und Bischofskonferenz zu vertreten.

§ 3

Der Leitende Bischof bestimmt ein Mitglied der leitenden Organe der Vereinigten Kirche oder des Lutherischen Kirchenamtes als Verbindungsmann zur Leipziger Mission. Die Leipziger Mission läßt diesen als Gast zu den Sitzungen des erweiterten Kollegiums und der Generalversammlung ein.

§ 4

Vor der Bestellung des Missionsdirektors hat eine Verständigung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig mit der Vereinigten Kirche zu erfolgen.

Dresden, den 27. Oktober 1950.

Der Leitende Bischof
D. Meiser.